

B E L E H R U N G
über die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I und
Pflichtverletzungen nach §§ 31, 31a und 31b SGB II

Als Antragsteller oder Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen haben Sie der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

Des Weiteren sind **Sie verpflichtet, jede Änderung** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist (wie z.B. die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit), dem Jobcenter Meißen **unaufgefordert** und **unverzüglich**, d.h. grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen, mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt für Sie persönlich und für alle Personen, die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft zusammenleben; bei Änderungen bestehender Verhältnisse können auch Personen außerhalb Ihrer Bedarfsgemeinschaft betroffen sein. Verlassen Sie sich bitte nicht auf Zusagen Anderer (z.B. Arbeitgeber), dass diese für Sie die im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Änderungen anzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie bzw. die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft selbst verpflichtet.

Zu den mitzuteilenden Änderungen gehören insbesondere:

- **Änderungen der Kosten der Unterkunft** (wie Betriebskostenerstattungen, Änderungen der Betriebskosten, Mietminderung, bei Eigentum von Immobilien auch Änderungen von Darlehensverbindlichkeiten)
Hinweis: Bei für Sie nachteiligen Änderungen der bestehenden vertraglichen Regelungen, insbesondere bei vom Vermieter geforderten Mieterhöhungen ist **vor** deren Vereinbarung und **vor** der Zahlung des erhöhten Betrages das Jobcenter Meißen einzubeziehen; entsprechendes gilt für Betriebskostennachforderungen.
- **Sonstige Änderungen in den Wohn- oder Mietverhältnissen** (Auftreten von Mietmängeln, Veränderungen bei den in der Wohnung lebenden Personen insbesondere hinsichtlich ihrer Anzahl);
Hinweis: Beabsichtigen Sie einen Wohnungswechsel, ist vor Abschluss des neuen Mietvertrages die Erforderlichkeit des Umzuges und die Höhe der künftigen Kosten der Unterkunft auf Angemessenheit zu prüfen. Bitte legen Sie deshalb dem Jobcenter Meißen entsprechende Wohnungsangebote vor.
- **Änderungen in den Lebensverhältnissen** (z.B. Schwangerschaft ab 13. Woche, Geburt eines Kindes, Eheschließung, Trennung vom Lebenspartner, Scheidung, längerfristige Erkrankung, Tod, Neuaufnahme von Personen in die Wohnung bzw. Auszug, Heimaufenthalt, wechselhafter Aufenthalt von Kindern bei getrenntlebenden Elternteilen)
- **Aufnahme einer BAföG- oder berufsausbildungsbeihilfefähigen Ausbildung**
- **Änderungen in den Einkommensverhältnissen** (z.B. Arbeitsaufnahme oder Ende eines Arbeitsverhältnisses, Bezug von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Rente, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, Steuererstattungen, Lottogewinne, Zinsen, sonstige Kapitalerträge oder Einkommen aus Vermietung und Verpachtung unabhängig von der Höhe des Einkommens) und bei den in der Leistungsgewährung berücksichtigten Abzugsposten
- **Antragstellung** auf Verrentung, Arbeitslosengeld, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Elterngeld
- **Klageerhebung** gegen Arbeitgeber auf Entgelt und Ähnliches sowie Kündigungsschutzklage
- **Vollzug von gerichtlichen Titeln** wie Zwangsräumung, Inhaftierung, erfolgreiche Vollstreckung in Einkommen
- **Änderungen in den Vermögensverhältnissen** oder Änderungen mit Auswirkung auf diese (wie Anfall Erbschaft oder Pflichtteilsanspruch, Wegfall von Sicherungsübereignungen, Änderungen in der Verwertbarkeit von Vermögensgegenständen und Forderungen)

Auf Verlangen des Jobcenters Meißen haben Sie zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Klärung anderer Sachverhalte persönlich zu erscheinen. Termine, zu denen Sie eingeladen sind, sind **unbedingt** wahrzunehmen. Bei Verhinderung aus **wichtigem** Grund ist das Jobcenter Meißen rechtzeitig zu informieren.

Soweit es für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist, haben Sie sich auf Verlangen außerdem auch ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen.

An berufsfördernden Maßnahmen ist auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers teilzunehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung Ihrer beruflichen Neigungen und Ihrer Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass diese Ihre Erwerbs- und Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern und erhalten.

Sie verletzen Ihre **Pflichten** gemäß § 31 SGB II dann, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis **ohne wichtigen Grund**:

- sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Von einer Pflichtverletzung ist weiterhin auch dann auszugehen, wenn

- Sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
- Sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
- Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
- Sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Folgen fehlender Mitwirkung und bei Pflichtverletzungen

- Kommen Sie Ihren **Mitwirkungspflichten** nicht nach, kann das Jobcenter Meißen ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert haben (§ 66 SGB I).
- Sind aufgrund **falscher Angaben** Ihrerseits Leistungen bezogen worden, sind die gewährten Hilfen zu erstatten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise auch der Straftatbestand des Betruges vorliegen könnte. Gleiches gilt, wenn Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden und dadurch Überzahlungen eingetreten sind. Hier erfolgt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens entsprechend § 63 SGB II.
- Weiterhin erhalten Sie keine Leistungen, wenn sie sich **ohne Zustimmung außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs** aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.

Bei einer **Pflichtverletzung** nach § 31 SGB II mindert sich Ihr Arbeitslosengeld II.

- Die Minderung beträgt **30 Prozent** des für Sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs und dauert bis zu drei Monate an, sofern kein wichtiger Grund für die Pflichtverletzung vorgetragen und nachgewiesen wird bzw. die Minderung keine außergewöhnliche Härte für Sie darstellt.

- Auch bei **jeder** wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um **nicht mehr als 30 Prozent** des für Sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs **für bis zu drei Monate, sofern kein wichtiger Grund für die Pflichtverletzung vorgetragen und nachgewiesen wird und die Minderung keine außergewöhnliche Härte für den Betroffenen darstellt.**
- Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.
- **Sobald Sie Ihre Mitwirkungspflicht erfüllen oder sich nachträglich bereit erklären, ihrer Pflicht nachzukommen**, kann das Jobcenter ab diesem Zeitpunkt **die Leistung in vollem Umfang wieder erbringen (§ 31b Abs. 1 S. 3 SGB II).** Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt **nicht länger als einen Monat andauern.**
- **Haben Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet**, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.
- Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang **ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen** erbringen. **Gehören der Bedarfsgemeinschaft minderjährige Kinder an, werden diese Leistungen ohne Antrag von Amts wegen erbracht.**
- Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht **kein Anspruch auf ergänzende Hilfe** zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches (vgl. § 31b SGB II).

Hinweis für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte: Für diesen Personenkreis gilt § 31a Absatz 1 und 3 SGB II bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 SGB II entsprechend.

Das Merkblatt zur Belehrung über die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I, über die Pflichtverletzung und deren Folgen nach §§ 31, 31a und 31b SGB II ist mir heute ausgehändigt worden. Den Inhalt habe ich verstanden.

Ich willige hiermit ein, dass meine vermittlungsrelevanten Daten (Name, Vorname, Anschrift und Beruf) und Bewerbungsunterlagen (inkl. Lebenslauf) im Rahmen der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt an Arbeitgeber übermittelt werden dürfen.

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

 Ort, Datum

 Unterschrift

B E L E H R U N G
über die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I und
Pflichtverletzungen nach §§ 31, 31a und 31b SGB II

Als Antragsteller oder Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen haben Sie der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

Des Weiteren sind **Sie verpflichtet, jede Änderung** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist (wie z.B. die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit), dem Jobcenter Meißen **unaufgefordert** und **unverzüglich**, d.h. grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen, mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt für Sie persönlich und für alle Personen, die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft zusammenleben; bei Änderungen bestehender Verhältnisse können auch Personen außerhalb Ihrer Bedarfsgemeinschaft betroffen sein. Verlassen Sie sich bitte nicht auf Zusagen Anderer (z.B. Arbeitgeber), dass diese für Sie die im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Änderungen anzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie bzw. die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft selbst verpflichtet.

Zu den mitzuteilenden Änderungen gehören insbesondere:

- **Änderungen der Kosten der Unterkunft** (wie Betriebskostenerstattungen, Änderungen der Betriebskosten, Mietminderung, bei Eigentum von Immobilien auch Änderungen von Darlehensverbindlichkeiten)
Hinweis: Bei für Sie nachteiligen Änderungen der bestehenden vertraglichen Regelungen, insbesondere bei vom Vermieter geforderten Mieterhöhungen ist **vor** deren Vereinbarung und **vor** der Zahlung des erhöhten Betrages das Jobcenter Meißen einzubeziehen; entsprechendes gilt für Betriebskostennachforderungen.
- **Sonstige Änderungen in den Wohn- oder Mietverhältnissen** (Auftreten von Mietmängeln, Veränderungen bei den in der Wohnung lebenden Personen insbesondere hinsichtlich ihrer Anzahl);
Hinweis: Beabsichtigen Sie einen Wohnungswechsel, ist vor Abschluss des neuen Mietvertrages die Erforderlichkeit des Umzuges und die Höhe der künftigen Kosten der Unterkunft auf Angemessenheit zu prüfen. Bitte legen Sie deshalb dem Jobcenter Meißen entsprechende Wohnungsangebote vor.
- **Änderungen in den Lebensverhältnissen** (z.B. Schwangerschaft ab 13. Woche, Geburt eines Kindes, Eheschließung, Trennung vom Lebenspartner, Scheidung, längerfristige Erkrankung, Tod, Neuaufnahme von Personen in die Wohnung bzw. Auszug, Heimaufenthalt, wechselhafter Aufenthalt von Kindern bei getrenntlebenden Elternteilen)
- **Aufnahme einer BAföG- oder berufsausbildungsbeihilfefähigen Ausbildung**
- **Änderungen in den Einkommensverhältnissen** (z.B. Arbeitsaufnahme oder Ende eines Arbeitsverhältnisses, Bezug von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Rente, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, Steuererstattungen, Lottogewinne, Zinsen, sonstige Kapitalerträge oder Einkommen aus Vermietung und Verpachtung unabhängig von der Höhe des Einkommens) und bei den in der Leistungsgewährung berücksichtigten Abzugsposten
- **Antragstellung** auf Verrentung, Arbeitslosengeld, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Elterngeld
- **Klageerhebung** gegen Arbeitgeber auf Entgelt und Ähnliches sowie Kündigungsschutzklage
- **Vollzug von gerichtlichen Titeln** wie Zwangsräumung, Inhaftierung, erfolgreiche Vollstreckung in Einkommen
- **Änderungen in den Vermögensverhältnissen** oder Änderungen mit Auswirkung auf diese (wie Anfall Erbschaft oder Pflichtteilsanspruch, Wegfall von Sicherungsübereignungen, Änderungen in der Verwertbarkeit von Vermögensgegenständen und Forderungen)

Aktenkopie

Auf Verlangen des Jobcenters Meißen haben Sie zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Klärung anderer Sachverhalte persönlich zu erscheinen. Termine, zu denen Sie eingeladen sind, sind **unbedingt** wahrzunehmen. Bei Verhinderung aus **wichtigem** Grund ist das Jobcenter Meißen rechtzeitig zu informieren.

Soweit es für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist, haben Sie sich auf Verlangen außerdem auch ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen.

An berufsfördernden Maßnahmen ist auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers teilzunehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung Ihrer beruflichen Neigungen und Ihrer Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass diese Ihre Erwerbs- und Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern und erhalten.

Sie verletzen Ihre **Pflichten** gemäß § 31 SGB II dann, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis **ohne wichtigen Grund**:

- sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Von einer Pflichtverletzung ist weiterhin auch dann auszugehen, wenn

- Sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
- Sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
- Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
- Sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Folgen fehlender Mitwirkung und bei Pflichtverletzungen

- Kommen Sie Ihren **Mitwirkungspflichten** nicht nach, kann das Jobcenter Meißen ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert haben (§ 66 SGB I).
- Sind aufgrund **falscher Angaben** Ihrerseits Leistungen bezogen worden, sind die gewährten Hilfen zu erstatten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise auch der Straftatbestand des Betruges vorliegen könnte. Gleiches gilt, wenn Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden und dadurch Überzahlungen eingetreten sind. Hier erfolgt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens entsprechend § 63 SGB II.
- Weiterhin erhalten Sie keine Leistungen, wenn sie sich **ohne Zustimmung außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs** aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.

Bei einer **Pflichtverletzung** nach § 31 SGB II mindert sich **Ihr** Arbeitslosengeld II.

- Die Minderung beträgt **30 Prozent** des für Sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs und dauert bis zu drei Monate an, sofern kein wichtiger Grund für die Pflichtverletzung vorgetragen und nachgewiesen wird bzw. die Minderung keine außergewöhnliche Härte für den Betroffenen darstellt.

- Auch bei **jeder** wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II **um nicht mehr als 30 Prozent** des für Sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs **für bis zu drei Monate, sofern kein wichtiger Grund für die Pflichtverletzung vorgetragen und nachgewiesen wird und die Minderung keine außergewöhnliche Härte für den Betroffenen darstellt.**
- Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.
- **Sobald Sie Ihre Mitwirkungspflicht erfüllen oder sich nachträglich bereit erklären, ihrer Pflicht nachzukommen**, kann das Jobcenter ab diesem Zeitpunkt **die Leistung in vollem Umfang wieder erbringen (§ 31b Abs. 1 S. 3 SGB II).** Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt **nicht länger als einen Monat andauern.**
- Haben Sie das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet**, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen**, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.
- Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang **ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen** erbringen. **Gehören der Bedarfsgemeinschaft minderjährige Kinder an, werden diese Leistungen ohne Antrag von Amts wegen erbracht.**
- Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht **kein Anspruch auf ergänzende Hilfe** zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches (vgl. § 31b SGB II).

Hinweis für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte: Für diesen Personenkreis gilt § 31a Absatz 1 und 3 SGB II bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 SGB II entsprechend.

Das Merkblatt zur Belehrung über die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I, über die Pflichtverletzung und deren Folgen nach §§ 31, 31a und 31b SGB II ist mir heute ausgehändigt worden. Den Inhalt habe ich verstanden.

Ich willige hiermit ein, dass vermittlungsrelevanten Daten (Name, Vorname, Anschrift und Beruf) und Bewerbungsunterlagen (inkl. Lebenslauf) im Rahmen der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt an Arbeitgeber übermittelt werden dürfen.

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

 Ort, Datum

 Unterschrift

Aktenkopie